

Satzung CTTF Bonn e.V.

(Stand 2022)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Club Tisch-Tennis-Freunde“ Bonn e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer 2699 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied im Westdeutschen Tischtennisverband e.V. und des Stadtsporthundes Bonn e.V. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an. Der Vorstand bestimmt anlassbezogen für Delegiertenversammlungen Delegierte, die die Mitgliedschaftsrechte des Vereins auf Dachverbandsebene wahrnehmen. Handelt es sich bei einem Dachverband um eine Mitgliederversammlung, so werden die Mitgliedschaftsrechte des Vereins durch ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB wahrgenommen.

§ 2 Der Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tischtennisports im Sinne des Amateurgedankens. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder sonstige Vergütungen, welche unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden. Vereins- und Organämter können eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a EstG erhalten.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Zurverfügungstellung von Hallenzeiten in Sporthallen sowie Sportgeräten und Zubehör,
- b) die Durchführung eines regelmäßigen, geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebes im Erwachsenenbereich,
- c) die Nachwuchsförderung und Jugendbetreuung in Training und Spielbetrieb,

- d) die Aus- und Weiterbildung sowie der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Trainern,
- e) die Durchführung sportspezifischer Vereinsveranstaltungen.

(4) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

(5) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

(6) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Bei Personen unter 18 Jahren muss zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
- d) durch Tod des Mitglieds.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist zum Ende des laufenden Monats wirksam. Jedem aktiven Mitglied ist auf Wunsch eine Austrittsbescheinigung zu erteilen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die mögliche Streichung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen, soweit sich nicht aus den Umständen ergibt, dass an einer Mitteilung seitens des Auszuschließenden kein Interesse besteht.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft schwerwiegend

- a) gegen Ansehen und Interesse des Vereins oder
- b) gegen die Satzung des Vereins oder des Verbandes verstößt,
- c) sich grob unsportlich verhält oder
- d) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

(5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(6) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstands, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss bzw. die Streichung.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, zu deren Zahlung sich das Mitglied mit seinem Beitritt verpflichtet. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und das sportliche Angebot und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

(2) In begründeten Fällen, etwa aus Gründen des Gesundheitsschutzes, ist der Vorstand berechtigt, Einschränkungen des Zugangs zum Trainingsbetrieb zu beschließen. Aus einem solchen Grund kann der Vorstand auch besondere Verhaltensregeln für den Trainings- und Spielbetrieb festlegen, die von den Mitgliedern zwingend einzuhalten sind. Mitglieder des Vorstands können Anwesende für den jeweiligen Tag vom Trainings- oder Spielbetrieb ausschließen, wenn sie die festgelegten Verhaltensregeln nicht beachten.

(3) Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, können am Training teilnehmen, sofern hierdurch nicht die Trainingsmöglichkeiten der Vereinsmitglieder nachhaltig beeinträchtigt werden. Im Falle der wiederholten Trainingsteilnahme einer Person, die nicht Vereinsmitglied ist, ist auf den Beitritt zum Verein hinzuwirken.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Sportausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Ausschluss von Vorstandsmitgliedern,
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(3) In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann

seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand durch Einladung der Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einberufen.

(2) Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer solchen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Form und Frist der Einberufung entsprechen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen für das Amt des 1. Vorsitzenden und der Entlastung des Vorstands wird die Leitung einem anwesenden Vereinsmitglied, das nicht Vorstandsmitglied ist, übertragen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Grundsätzlich erfolgt sie offen und per Handzeichen. Sie muss jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Ist auch dann keine Mehrheit erzielt, gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(6) Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss die getroffenen Beschlüsse, die durchgeführten Wahlen sowie die gewählten Personen enthalten. Es soll ferner Ort und Zeit der Sitzung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der neuen Vorschrift angegeben werden.

§ 11 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

(1) Die Tagesordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen, ehe in diese eingetreten werden kann.

(2) Sie soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls Neuwahlen,
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes und
- d) Verschiedenes

(3) Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins müssen auf der Tagesordnung schriftlich angekündigt werden.

(4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung ohne Aussprache.

Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender
Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, führt alle Versammlungen des Vereins und des Vorstands.
- b) 2. Vorsitzender
Er vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle der Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden braucht.
- c) Jugendwart
Er betreut die Jugendlichen und vertritt ihre Interessen im Vorstand.
- d) Sportwart
Er ist verantwortlich für den Trainingsbetrieb und leitet den Sportausschuss.
- e) Kassierer
Er führt und regelt die laufenden finanziellen Geschäfte des Vereins und ist verpflichtet, sämtliche Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
- f) Geschäftsführer
Ihm obliegt die Erledigung des gesamten Schriftverkehrs innerhalb des Vereins und zwischen Verein und Verbänden etc.

Falls erforderlich können weitere Beisitzer in den Vorstand gewählt werden, die stimmberechtigt sind.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. oder 2. Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne des Abs. 1 Satz 1.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Durchführung der nach § 2 Absatz 3a bis e dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen.

Der Vorstand hat das Vereinsvermögen im Interesse des Vereins mündelsicher und gewinnbringend anzulegen. Bei Verlusten haftet er nicht; es sei denn, dass wegen des entsprechenden Verhaltens ein rechtskräftiges Urteil eines deutschen Strafgerichts ergangen ist.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. In ungeraden Jahren sind die in § 8 Ziff. 1 unter a), c) und e) aufgeführten, in geraden Jahren die übrigen Mitglieder des Vorstandes neu zu wählen. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder über 18 Jahren. Die Mitgliederversammlung kann hiervon in Einzelfällen abweichen. Ein derart gewähltes Vorstandsmitglied kann jedoch nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB sein.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(4) Ein Mitglied des Vorstandes kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet werden. Die Einberufung geschieht formlos durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es außer in den Fällen des Abs. 2 S. 4 nicht. Als Vorstandssitzungen gelten auch Videokonferenzen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

Sitzungsleiters. Ausgaben, die einen Betrag von 2.500 Euro übersteigen, können vom Vorstand nur einstimmig beschlossen werden; an der Abstimmung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, teilnehmen.

(3) Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter oder vom jeweiligen Protokollanten zu unterschreiben. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse enthalten und soll des Weiteren Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer und Abstimmungsergebnisse für die einzelnen gefassten Beschlüsse enthalten.

(4) Der Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

§ 16 Der Sportausschuss

(1) Der Sportausschuss setzt sich aus den jeweiligen aktuellen Mannschaftsführern der Erwachsenenmannschaften der am Spielbetrieb (Meisterschaftsspiele) teilnehmenden Mannschaften und dem Sportwart zusammen. Ist der Vorsitzende des Sportausschusses gleichzeitig Mannschaftsführer, so kann die Mannschaft einen weiteren Vertreter aus Ihren Reihen in den Sportausschuss entsenden.

(2) Der Sportausschuss ist verantwortlich für die Aufstellung der einzelnen Erwachsenenmannschaften.

(3) Der Vorsitzende des Sportausschusses informiert innerhalb von drei Tagen die übrigen Mitglieder des Vorstandes über die Beschlüsse des Sportausschusses. Innerhalb von drei weiteren Tagen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit Einspruch gegen einen Beschluss des Sportausschusses einlegen. Über den Einspruch entscheiden mit einfacher Mehrheit innerhalb von zwei Wochen in gemeinsamer Sitzung Vorstand und Sportausschuss.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Kassenprüfers kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer bestimmen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen

Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 18 Ehrungen

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder, die sich für den Verein besondere Verdienste erworben haben, die über die reine Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb hinausgehen, insbesondere für eine langjährige Vereinsmitgliedschaft, ehren. Mit dieser Ehrung sind keine weitergehenden Rechte und Pflichten verbunden.

§ 19 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von

Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Auflösung oder Fusion des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Absatz 5 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins. Das gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.6.2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Rein redaktionelle Änderungen, die seitens des Vereinsregisters oder seitens des Finanzamtes zum Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

Bonn, den 22.06.2022

Ulrich Kemski (1. Vorsitzender)

Dr. Andreas Mertens (Geschäftsführer)

